



Gemeinsamer Bundesausschuss: Richtlinien zur Palliativversorgung.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. Dezember 2007 Richtlinien über die Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV-RL) beschlossen. Diese Richtlinien sind am 12. März 2008 in Kraft getreten.

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) wurde die spezialisierte ambulante Palliativversorgung als neue Leistung der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) eingeführt. Versicherte mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, die eine besonders aufwändige Versorgung benötigen, haben danach Anspruch auf die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (§ 37 b SGB V). Sie kann nach den medizinischen und pflegerischen Erfordernissen ambulant oder in stationären Pflegeeinrichtungen erbracht werden.

Der G-BA hat in den neuen Richtlinien die Anforderungen an die Erkrankungen sowie an den besonderen Versorgungsbedarf der Versicherten, Inhalt und Umfang der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung und die Grundsätze der Zusammenarbeit des verordnenden Arztes mit dem Leistungserbringer definiert.

„Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung dient dem Ziel, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung oder in stationären Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen. Im Vordergrund steht anstelle eines kurativen Ansatzes die medizinisch-pflegerische Zielsetzung, Symptome und Leiden einzelfallgerecht zu lindern“ (§ 1 Abs. 1 der Richtlinien).

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung umfasst die im Einzelfall erforderlichen Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung. Zusätzlich umfasst diese neue Versorgungsform die besondere, auf den Einzelfall bezogene Koordination der einzelnen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Teilleistungen sowie die Beratung, Anleitung und Begleitung des verordnenden Arztes.

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung kann dem jeweiligen Versorgungsbedarf entsprechend als Beratungsleistung, Koordination der Versorgung, additiv unterstützende Teilversorgung oder als vollständige Patientenversorgung erbracht werden.

Die Verordnung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung erfolgt durch den behandelnden Vertragsarzt auf der Grundlage der Richtlinien des G-BA. Die Leistungserbringung wird in Verträgen zwischen den GKV-Kassen und geeigneten Einrichtungen oder Personen geregelt. Bei Bedarf und entsprechender Qualifikation kann der dauerbehandelnde Vertragsarzt im Einzelfall Kooperationspartner werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat bei der Genehmigung der Richtlinien betont, dass die spezialisierte ambulante Palliativversorgung nur durch Leistungserbringer erbracht werden soll, die in einer interdisziplinären Versorgungsstruktur, bestehend aus qualifizierten Ärzten und Pflegekräften unter Beteiligung der Hospize, organisiert sind (Palliative Care Teams). Der G-BA wurde aufgefordert, in diesem Sinne an geeigneter Stelle noch eine Ergänzung in der Richtlinie vorzunehmen.